

Der Begriff „Prophylaxehelferin“ ist kein gesetzlich geschützter, sondern allenfalls durch Fortbildungsprogramme oder -ordnungen geprägt. Dabei geht es um die spezifischen Anforderungen in der Zahnarztpraxis.

Das Tätigkeitsprofil der in der Gruppenprophylaxe tätigen Zahnmedizinischen Fachangestellten ist ein anderes.

Der Landesausschuss für Jugendzahnpflege hält ein einheitliches Ausweisen der besonderen Qualifikation der in der Gruppenprophylaxe Tätigen mit der Bezeichnung „Zahnmedizinische(r) Fachberater(in) Gruppenprophylaxe (LAJ-SH)“ für geboten und stellt für die Kreisarbeitsgemeinschaften folgende Richtlinie auf:

„Zahnmedizinische(r) Fachberater(in) Gruppenprophylaxe (LAJ-SH)“

Voraussetzungen für die Verleihung:

- Grundqualifikation: Zahnmedizinische Fachangestellte,
- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in der Gruppenprophylaxe und
- mindestens 40 Fortbildungsstunden zu für die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe relevanten Themen, davon mindestens die Hälfte von DAJ, LAJ oder KAG verantwortete Fortbildungen.

Personen, die vor dem 1.1.2015 sechs Jahre erfolgreich in der Gruppenprophylaxe tätig waren, kann diese Bezeichnung verliehen werden, wenn Sie einen anderen Berufsabschluss als den der Zahnmedizinischen Fachangestellten haben.

Gemäß § 10 der LAJ-Satzung entscheidet der Vorstand des LAJ über die Verleihung der Bezeichnung „Zahnmedizinische(r) Fachberater(in) Gruppenprophylaxe (LAJ-SH)“.